

Ehrensatzung des Kreises Bergstraße

Aufgrund des § 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I, S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I, S. 119), hat der Kreistag des Landkreises Bergstraße am 07.05.2012 folgende Satzung beschlossen.

Präambel

Die Ehrensatzung des Kreises Bergstraße regelt die Würdigung verdienter Personen.

Als Anerkennung für herausragende soziale, kulturelle, sportliche, wissenschaftliche, politische oder wirtschaftliche Leistungen werden Ehrentitel und Ehrenauszeichnungen verliehen.

Neben den Ehrungen des Kreises Bergstraße werden, wenn die Voraussetzungen vorliegen, Bundes- und Landesehrungen, wie zum Beispiel das Bundesverdienstkreuz oder der Landesehrenbrief des Landes Hessens verliehen, die in Vorschriften auf Bundes- bzw. Landesebene geregelt sind.

Teil A - Ehrenmitgliedschaften

§ 1 Die Ehrenmitgliedschaft „EHRENMITGLIED DES KREISTAGS“

(1) Die Ehrenbezeichnung „Ehrenmitglied des Kreistags“ wird an ausgeschiedene Mitglieder des Kreistags verliehen, die ihr Amt oder Mandat mindestens 20 Jahre ehrenamtlich ausgeübt haben und sich um den Kreis Bergstraße verdient gemacht haben. Bei der Feststellung der Mindestzeit werden Tätigkeiten im Kreistag und im Kreisausschuss addiert. Die Ehrenbezeichnung wird nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Tätigkeit verliehen.

(2) Die Verleihung erfolgt durch den Kreistag auf Vorschlag des/der Vorsitzenden des Kreistags. Der Kreistag entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Kreistages über die Ehrung. Über die Vorschläge entscheidet der Kreistag in nichtöffentlicher Sitzung ohne Aussprache, die Ehrung erfolgt in der Regel zu Beginn der nächstfolgenden Wahlzeit des Kreistags.

(3) Zur Ehrenbezeichnung „Ehrenmitglied des Kreistags“ wird eine Verleihungsurkunde ausgefertigt, die für den Kreistag von seinem/seiner Vorsitzenden und durch den Landrat/die Landrätin zu unterzeichnen ist. (Gestaltung: Urkunde im Format A-4 mit dem Wappen des Kreises Bergstraße silberfarben gerahmt im Format A-3)

(4) Die Überreichung erfolgt grundsätzlich durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Kreistags gemeinsam mit dem Landrat/der Landrätin. Die Ehrung ist in feierlichem Rahmen vorzunehmen.

Der/die Geehrte erhält zu allen besonderen Veranstaltungen des Kreises Bergstraße eine Einladung.

(5) Die Ehrenbezeichnung kann wegen unwürdigen Verhaltens mittels Entscheidung des Kreistags mit Zweidrittelmehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Kreistages wieder aberkannt werden.

§ 2 Die Ehrenmitgliedschaft „EHRENBEIGEORDNETER DES KREISES BERGSTRASSE“

(1) Die Ehrenbezeichnung „Ehrenbeigeordneter des Kreises Bergstraße“ wird an ausgeschiedene Mitglieder des Kreisausschusses verliehen, die ihr Amt oder Mandat mindestens 20 Jahre ehrenamtlich ausgeübt haben und sich um den Kreis Bergstraße verdient gemacht haben. Bei der Feststellung der Mindestzeit werden Tätigkeiten im Kreistag und im Kreisausschuss addiert. Die Ehrenbezeichnung wird nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Tätigkeit verliehen.

(2) Die Verleihung erfolgt durch den Kreistag auf Vorschlag des/der Vorsitzenden des Kreistags. Der Kreistag entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Kreistages über die Ehrung. Über die Vorschläge entscheidet der Kreistag in nichtöffentlicher Sitzung ohne Aussprache, die Ehrung erfolgt in der Regel zu Beginn der nächstfolgenden Wahlzeit des Kreistags.

(3) Zur Ehrenbezeichnung „Ehrenbeigeordneter des Kreises Bergstraße“ wird eine Verleihungsurkunde ausgefertigt, die für den Kreistag von seinem/seiner Vorsitzenden und durch den Landrat/die Landrätin zu unterzeichnen ist. (Gestaltung: Urkunde im Format A-4 mit dem Wappen des Kreises Bergstraße silberfarben gerahmt im Format A-3)

(4) Die Überreichung erfolgt grundsätzlich durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Kreistags gemeinsam mit dem Landrat/der Landrätin. Die Ehrung ist in feierlichem Rahmen vorzunehmen.

Der/die Geehrte erhält zu allen besonderen Veranstaltungen des Kreises Bergstraße eine Einladung.

(5) Die Ehrenbezeichnung kann wegen unwürdigen Verhaltens mittels Entscheidung des Kreistags mit Zweidrittelmehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Kreistages wieder aberkannt werden.

Teil B - Ehrentitel

§ 3 Der Ehrentitel „BOTSCHAFTER / BOTSCHAFTERIN DER BERGSTRASSE“

(1) Der Ehrentitel „Botschafter / Botschafterin der Bergstraße“ kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die in besonderer Weise geeignet sind die Region zu repräsentieren oder durch ihren Namen, Titel bzw. Funktion als Werbeträger für die Region zu fungieren. Bei der Auswahlentscheidung soll grundsätzlich berücksichtigt werden, dass das Auswahlkriterium wesentliche Aspekte einer mindestens nationalen Bedeutung hat.

Der Ehrentitel „Botschafter/Botschafterin der Bergstraße“ wird anlassbezogen verliehen. Der Ehrentitel „Botschafter/Botschafterin der Bergstraße“ kann nicht posthum verliehen werden.

(2) Die Verleihung erfolgt durch den Kreisausschuss auf Vorschlag des Landrats/der Landrätin. Der Kreisausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Ehrung.

(3) Zum Ehrentitel „Botschafter / Botschafterin der Bergstraße“ wird eine Verleihungsurkunde ausgefertigt, die durch den Landrat/die Landrätin und den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Kreistags zu unterzeichnen ist. (Gestaltung: Urkunde im Format A-4 mit dem Wappen des Kreises Bergstraße silberfarben gerahmt im Format A-3)

(4) Die Überreichung erfolgt grundsätzlich durch den Landrat/die Landrätin gemeinsam mit dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Kreistags. Die Ehrung ist in feierlichem Rahmen vorzunehmen.

Der/die Geehrte erhält zu allen besonderen Veranstaltungen des Kreises Bergstraße eine Einladung.

(5) Der Ehrentitel „Botschafter/Botschafterin der Bergstraße“ ist für dessen Träger/in eine hohe Auszeichnung. Im Gegensatz zu den anderen Ehrungen des Kreises ist diese Ehrung in beiderseitigem Verständnis ein Teil der Standortmarketingstrategie des Kreises Bergstraße, um den Bekanntheitsgrad der Region national und international durch das hohe Ansehen des Trägers/der Trägerin zu erhöhen.

Durch die Überreichung der Urkunde werden die Persönlichkeiten dazu berechtigt, im Rahmen ihrer Tätigkeit/Funktion, die zu der Auswahlentscheidung geführt hat, den Ehrentitel zu tragen und somit als Werbeträger für den Kreis Bergstraße und die Region zu fungieren. Dies beinhaltet die Verpflichtung, den Kreis Bergstraße in dessen Außendarstellung würdig zu vertreten und zu bewerben.

Finanzielle Zuwendungen des Kreises Bergstraße werden grundsätzlich nicht gewährt. Bei besonderen Anlässen bzw. im Rahmen einzelner Repräsentationsaufgaben ist eine finanzielle Unterstützung nach vorheriger Absprache mit dem zuständigen Dezernenten jedoch möglich.

(6) Der Ehrentitel kann mittels begründeter Entscheidung des Kreisausschusses mit Zweidrittelmehrheit der Zahl dessen Mitglieder aberkannt werden soweit die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt werden.

Teil C - Ehrenauszeichnungen

§ 4 Die „EHRENPLAKETTE DES KREISES BERGSTRASSE“

(1) Die „Ehrenplakette des Kreises Bergstraße“ wird an Personen verliehen, die sich in herausragender Weise um den Kreis Bergstraße verdient gemacht haben.

Die „Ehrenplakette des Kreises Bergstraße“ wird grundsätzlich einmal im Jahr an eine Einzelperson verliehen und kann in besonderen Fällen auch posthum verliehen werden.

(2) Die Verleihung erfolgt durch den Kreistag auf Vorschlag des Kreistagsvorsitzenden oder des Landrats/der Landrätin. Der Kreistag entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Kreistages über die Ehrung.

Über die Vorschläge entscheidet der Kreistag in nichtöffentlicher Sitzung ohne Aussprache.

(3) Zur „Ehrenplakette des Kreises Bergstraße“ wird eine Verleihungsurkunde ausgefertigt, die für den Kreistag von seinem/seiner Vorsitzenden und durch den Landrat/die Landrätin zu unterzeichnen ist. (Gestaltung: silberfarbene Ehrenplakette aus Metall in Schatulle mit dem Wappen des Kreises Bergstraße und der Inschrift „Ehrenplakette des Kreises Bergstraße“, auf der Rückseite ist der Name der/des Geehrten eingraviert, sowie eine silberfarbene Anstecknadel aus Metall mit dem Wappen des Kreises Bergstraße)

(4) Die Überreichung erfolgt grundsätzlich durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Kreistages gemeinsam mit dem Landrat/der Landrätin.

(5) Die Ehrenplakette kann wegen unwürdigen Verhaltens mittels Entscheidung des Kreistages mit Zweidrittelmehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Kreistages entzogen werden.

§ 5 Die „EHRENNADEL DES KREISES BERGSTRASSE“ IN GOLD

(1) Die „Ehrennadel des Kreises Bergstraße“ in Gold wird an Personen des Kreises Bergstraße verliehen, die besondere Leistungen erbracht haben.

Die „Ehrennadel des Kreises Bergstraße“ in Gold wird grundsätzlich anlassbezogen verliehen, sie kann nicht posthum verliehen werden.

(2) Die Verleihung erfolgt durch den Kreisausschuss auf Vorschlag des Landrats/der Landrätin. Der Kreisausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Ehrung.

(3) Zur „Ehrennadel des Kreises Bergstraße“ in Gold wird eine Verleihungsurkunde ausgefertigt, die durch den Landrat/die Landrätin und den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Kreistages zu unterzeichnen ist. (Gestaltung: goldfarbene Ehrennadel aus Metall in Schatulle mit dem Wappen des Kreises Bergstraße und der Inschrift „Für Besondere Verdienste“)

(4) Die Überreichung erfolgt grundsätzlich durch den Landrat/die Landrätin gemeinsam mit dem/der Vorsitzenden des Kreistages.

(5) Die Ehrennadel kann wegen unwürdigen Verhaltens mittels Entscheidung des Kreisausschusses mit Zweidrittelmehrheit der Zahl dessen Mitglieder wieder entzogen werden.

§ 6. Die „EHRENNADEL DES KREISES BERGSTRASSE“ IN SILBER

(1) Die „Ehrennadel des Kreises Bergstraße“ in Silber wird an Personen verliehen, die sich in besonderer Weise und langjährig ehrenamtlich im Kreis Bergstraße engagieren oder sich ehrenamtlich und langjährig in besonderer Weise verdient gemacht haben.

Die „Ehrennadel des Kreises Bergstraße“ in Silber wird grundsätzlich alle zwei Jahre im Rahmen einer eigenen Veranstaltung an alle zu Ehrenden verliehen.

(2) Die Verleihung erfolgt durch den Kreisausschuss. Vorschlagsberechtigt sind der Landrat/die Landrätin, die Fachverbände und in den Fällen, in denen kein Zusammenschluss auf Kreisebene besteht, die Städte und Gemeinden. Vorschläge von Vereinen können nicht direkt an die Kreisverwaltung gerichtet werden. Der Kreisausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Ehrung. Die Zahl der zu Ehrenden soll 60 Personen im Zeitraum von zwei Jahren nicht übersteigen.

(3) Zur „Ehrennadel des Kreises Bergstraße“ in Silber wird eine Verleihungsurkunde ausgefertigt, die durch den Landrat/die Landrätin den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Kreistags zu unterzeichnen ist. (Gestaltung: silberfarbene Ehrennadel aus Metall in Schatulle mit dem Wappen des Kreises Bergstraße und der Inschrift „Für Verdienste im Ehrenamt“)

(4) Die Überreichung erfolgt grundsätzlich durch den Landrat/die Landrätin gemeinsam mit dem/der Vorsitzenden des Kreistags.

(5) Die Ehrennadel kann wegen unwürdigen Verhaltens mittels Entscheidung des Kreisausschusses mit Zweidrittelmehrheit der Zahl dessen Mitglieder wieder entzogen werden.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2012 in Kraft.

Die „Satzung über die Schaffung und Verleihung einer Ehrenplakette des Kreises Bergstraße sowie über die Verleihung von Ehrenbezeichnungen“ vom 01.11.1999, zuletzt geändert am 29.08.2011, tritt zum 31.05.2012 außer Kraft.

Heppenheim, 07.05.2012

Kreis Bergstraße
Der Kreisausschuss



Matthias Wilkes
Landrat